

Änderungsantrag 262

Tiemo Wölken, Bernd Lange, Kerstin Westphal, Michael Detjen, Iris Hoffmann, Dietmar Köster, Ulrike Rodust, Susanne Melior, Martina Werner, Maria Noichl, Arndt Kohn, Petra Kammerevert, Joachim Schuster, Constanze Krehl, Jens Geier, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Ismail Ertug, Arne Lietz, Paul Tang, Knut Fleckenstein, Norbert Neuser, Eugen Freund, Karin Kadenbach, Momchil Nekov, Evelyne Gebhardt, Birgit Sippel, Kati Piri, Tanja Fajon, Pavel Poc, Karoline Graswander-Hainz, Péter Niedermüller, Nessa Childers, Sergei Stanishev, Anna Hedh, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Adam Gierek, Janusz Zemke, Bogusław Liberadzki, Josef Weidenholzer, Evelyn Regner, Monika Beňová

Bericht**A8-0245/2018****Axel Voss**

Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt
(COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie**Erwägung 37***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(37) In den letzten Jahren wurde der Markt für Online-Inhalte immer komplexer. Online-Dienste, die Zugang zu urheberrechtlich geschützten Inhalten bieten, die von ihren Nutzern ohne Einbeziehung der Rechteinhaber hochgeladen wurden, haben sich ausgeweitet und wurden zur Hauptquelle für den Zugriff auf Online-Inhalte. Dies schränkt die Rechteinhaber in ihren Möglichkeiten ein, festzustellen, ob und unter welchen Umständen ihr Werk oder sonstiger Schutzgegenstand verwendet wird, und eine angemessene Vergütung zu erhalten. **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 263

Tiemo Wölken, Bernd Lange, Kerstin Westphal, Michael Detjen, Iris Hoffmann, Dietmar Köster, Ulrike Rodust, Susanne Melior, Martina Werner, Maria Noichl, Arndt Kohn, Petra Kammerevert, Joachim Schuster, Constanze Krehl, Jens Geier, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Ismail Ertug, Arne Lietz, Paul Tang, Knut Fleckenstein, Norbert Neuser, Eugen Freund, Karin Kadenbach, Momchil Nekov, Evelyne Gebhardt, Birgit Sippel, Kati Piri, Tanja Fajon, Pavel Poc, Karoline Graswander-Hainz, Péter Niedermüller, Nessa Childers, Sergei Stanishev, Anna Hedh, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Adam Gierek, Janusz Zemke, Bogusław Liberadzki, Josef Weidenholzer, Evelyn Regner, Monika Beňová

Bericht

A8-0245/2018

Axel Voss

Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt
(COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie**Erwägung 38***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(38) Speichern Diensteanbieter der Informationsgesellschaft urheberrechtlich geschützte Werke oder sonstige Schutzgegenstände, die von ihren Nutzern hochgeladen wurden, oder machen sie diese öffentlich zugänglich und gehen damit über die bloße Bereitstellung der physischen Einrichtungen hinaus und führen sie damit eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe durch, sind sie zum Abschluss von Lizenzvereinbarungen mit den Rechteinhabern verpflichtet, sofern sie nicht unter den Haftungsausschluss nach Artikel 14 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates fallen³⁴.

entfällt

Nach Artikel 14 ist zu überprüfen, ob sich der Diensteanbieter aktiv daran beteiligt, beispielsweise die Präsentation der hochgeladenen Werke oder Schutzgegenstände zu optimieren oder sie bekannt zu machen, unabhängig davon,

mit welchen Mitteln dies geschieht.

Damit eine Lizenzvereinbarung auch funktioniert, sollten Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die große Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen, urheberrechtlich geschützten Werke oder sonstigen Schutzgegenstände speichern oder der Öffentlichkeit zugänglich machen, geeignete und angemessene Maßnahmen ergreifen, um beispielsweise durch den Einsatz wirksamer Techniken den Schutz der Werke oder sonstiger Schutzgegenstände zu gewährleisten. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn die Diensteanbieter der Informationsgesellschaft unter den Haftungsausschluss nach Artikel 14 der Richtlinie 2000/31/EG fallen.

³⁴ *Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).*

Or. en

Änderungsantrag 264

Tiemo Wölken, Bernd Lange, Kerstin Westphal, Michael Detjen, Iris Hoffmann, Dietmar Köster, Ulrike Rodust, Susanne Melior, Martina Werner, Maria Noichl, Arndt Kohn, Petra Kammerevert, Joachim Schuster, Constanze Krehl, Jens Geier, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Ismail Ertug, Arne Lietz, Paul Tang, Knut Fleckenstein, Norbert Neuser, Eugen Freund, Karin Kadenbach, Momchil Nekov, Evelyne Gebhardt, Birgit Sippel, Kati Piri, Tanja Fajon, Pavel Poc, Karoline Graswander-Hainz, Péter Niedermüller, Nessa Childers, Sergei Stanishev, Anna Hedh, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Adam Gierek, Janusz Zemke, Bogusław Liberadzki, Josef Weidenholzer, Evelyn Regner, Monika Beňová

Bericht**A8-0245/2018****Axel Voss**

Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt
(COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD))

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 39***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(39) Damit Techniken, wie beispielsweise solche zur Erkennung von Inhalten, auch funktionieren, ist es unerlässlich, dass Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die große Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen, urheberrechtlich geschützten Werke oder sonstigen Schutzgegenstände speichern oder der Öffentlichkeit zugänglich machen, mit den Rechteinhabern zusammenarbeiten. In solchen Fällen sollten die Rechteinhaber die notwendigen Daten zur Verfügung stellen, damit die Dienste deren Inhalt erkennen können, und die Dienste sollten gegenüber den Rechteinhabern Transparenz hinsichtlich der eingesetzten Techniken walten lassen, damit deren Angemessenheit bewertet werden kann. So sollten die Dienste den Rechteinhabern insbesondere mitteilen, um welche Technik es sich handelt, wie sie funktioniert und wie hoch die

entfällt

Erfolgsquote bei der Erkennung von Inhalten der Rechteinhaber ist. Diese Techniken sollten es zudem den Rechteinhabern ermöglichen, von den Diensteanbietern der Informationsgesellschaft Auskünfte darüber zu erhalten, wie ihr unter eine Vereinbarung fallender Inhalt verwendet wird.

Or. en

Änderungsantrag 265

Tiemo Wölken, Bernd Lange, Kerstin Westphal, Michael Detjen, Iris Hoffmann, Dietmar Köster, Ulrike Rodust, Susanne Melior, Martina Werner, Maria Noichl, Arndt Kohn, Petra Kammerevert, Joachim Schuster, Constanze Krehl, Jens Geier, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Ismail Ertug, Arne Lietz, Paul Tang, Knut Fleckenstein, Norbert Neuser, Eugen Freund, Karin Kadenbach, Momchil Nekov, Evelyne Gebhardt, Birgit Sippel, Kati Piri, Tanja Fajon, Pavel Poc, Karoline Graswander-Hainz, Péter Niedermüller, Nessa Childers, Sergei Stanishev, Anna Hedh, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Adam Gierek, Janusz Zemke, Bogusław Liberadzki, Josef Weidenholzer, Evelyn Regner, Monika Beňová

Bericht

A8-0245/2018

Axel Voss

Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt
(COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13

entfällt

*Nutzung geschützter Inhalte durch
Diansteanbieter der
Informationsgesellschaft, die große
Mengen der von ihren Nutzern
hochgeladenen Werke und sonstigen
Schutzgegenstände speichern oder
zugänglich machen*

*1. Diansteanbieter der
Informationsgesellschaft, die große
Mengen der von ihren Nutzern
hochgeladenen Werke und sonstigen
Schutzgegenstände in Absprache mit den
Rechteinhabern speichern oder öffentlich
zugänglich machen, ergreifen
Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass
die mit den Rechteinhabern
geschlossenen Vereinbarungen, die die
Nutzung ihrer Werke oder sonstigen
Schutzgegenstände regeln, oder die die
Zugänglichkeit der von den
Rechteinhabern genannten Werke oder*

Schutzgegenstände über ihre Dienste untersagen, eingehalten werden. Diese Maßnahmen wie beispielsweise wirksame Inhaltserkennungstechniken müssen geeignet und angemessen sein. Die Diensteanbieter müssen gegenüber den Rechteinhabern in angemessener Weise darlegen, wie die Maßnahmen funktionieren und eingesetzt werden und ihnen gegebenenfalls über die Erkennung und Nutzung ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände Bericht erstatten.

2. Die Mitgliedstaaten müssen gewährleisten, dass die in Absatz 1 genannten Diensteanbieter den Nutzern für den Fall von Streitigkeiten über die Anwendung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Beschwerdemechanismen und Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung stellen.

3. Die Mitgliedstaaten erleichtern gegebenenfalls die Zusammenarbeit zwischen den Diensteanbietern der Informationsgesellschaft und den Rechteinhabern durch Dialoge zwischen den Interessenträgern, damit festgelegt werden kann, welche Verfahren sich beispielsweise unter Berücksichtigung der Art der Dienste, der verfügbaren Technik und deren Wirksamkeit vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklungen als geeignete und angemessene Inhalteerkennungstechniken bewährt haben.

Or. en

21.3.2019

A8-0245/266

Änderungsantrag 266
Tim Aker, Jörg Meuthen
im Namen der EFDD-Fraktion

Bericht
Axel Voss
Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt
(COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD))

A8-0245/2018

Vorschlag für eine Richtlinie

–

Vorschlag zur Ablehnung

***Das Europäische Parlament lehnt [den
Vorschlag der Kommission] ab.***

Or. en

21.3.2019

A8-0245/267

Änderungsantrag 267

Tim Aker, Jörg Meuthen, Laura Agea, Tiziana Beghin, Fabio Massimo Castaldo, Ignazio Corrao, Rosa D'Amato, Eleonora Evi, Laura Ferrara, Piernicola Pedicini, Dario Tamburrano, Marco Zullo, Isabella Adinolfi
im Namen der EFDD-Fraktion

Bericht

A8-0245/2018

Axel Voss

Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt
(COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11

entfällt

***Schutz von Presseveröffentlichungen im
Hinblick auf digitale Nutzungen***

- 1. Die Mitgliedstaaten legen Bestimmungen fest, mit denen Presseverlage die in Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG genannten Rechte für die digitale Nutzung ihrer Presseveröffentlichung erhalten.***
- 2. Von den in Absatz 1 genannten Rechten bleiben die im Unionsrecht festgelegten Rechte von Urhebern und sonstigen Rechteinhabern an den in einer Presseveröffentlichung enthaltenen Werken und sonstigen Schutzgegenständen unberührt. Diese Rechte können nicht gegen diese Urheber und sonstigen Rechteinhaber geltend gemacht werden und können ihnen insbesondere nicht das Recht nehmen, ihre Werke und sonstigen Schutzgegenstände unabhängig von der Presseveröffentlichung zu verwenden, in der sie enthalten sind.***
- 3. Die Artikel 5 bis 8 der Richtlinie***

AM\1180282DE.docx

PE624.050v01-00

*2001/29/EG und die Richtlinie
2012/28/EU finden sinngemäß auf die in
Absatz 1 genannten Rechte Anwendung.*

*4. Die in Absatz 1 genannten Rechte
erlöschen 20 Jahre nach der
Veröffentlichung der
Presseveröffentlichung. Die Berechnung
dieser Zeitspanne erfolgt ab dem
1. Januar des auf den Tag der
Veröffentlichung folgenden Jahres.*

Or. en

21.3.2019

A8-0245/268

Änderungsantrag 268

Tim Aker, Jörg Meuthen, Laura Agea, Tiziana Beghin, Fabio Massimo Castaldo, Ignazio Corrao, Rosa D'Amato, Eleonora Evi, Laura Ferrara, Piernicola Pedicini, Dario Tamburrano, Marco Zullo, Isabella Adinolfi
im Namen der EFDD-Fraktion

Bericht

A8-0245/2018

Axel Voss

Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt
(COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD))

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13

entfällt

*Nutzung geschützter Inhalte durch
Diansteanbieter der
Informationsgesellschaft, die große
Mengen der von ihren Nutzern
hochgeladenen Werke und sonstigen
Schutzgegenstände speichern oder
zugänglich machen*

*1. Diansteanbieter der
Informationsgesellschaft, die große
Mengen der von ihren Nutzern
hochgeladenen Werke und sonstigen
Schutzgegenstände in Absprache mit den
Rechteinhabern speichern oder öffentlich
zugänglich machen, ergreifen
Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass
die mit den Rechteinhabern
geschlossenen Vereinbarungen, die die
Nutzung ihrer Werke oder sonstigen
Schutzgegenstände regeln, oder die die
Zugänglichkeit der von den
Rechteinhabern genannten Werke oder
Schutzgegenstände über ihre Dienste
untersagen, eingehalten werden. Diese
Maßnahmen wie beispielsweise wirksame
Inhaltserkennungstechniken müssen
geeignet und angemessen sein. Die*

AM\1180282DE.docx

PE624.050v01-00

Diensteanbieter müssen gegenüber den Rechteinhabern in angemessener Weise darlegen, wie die Maßnahmen funktionieren und eingesetzt werden und ihnen gegebenenfalls über die Erkennung und Nutzung ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände Bericht erstatten.

2. Die Mitgliedstaaten müssen gewährleisten, dass die in Absatz 1 genannten Diensteanbieter den Nutzern für den Fall von Streitigkeiten über die Anwendung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Beschwerdemechanismen und Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung stellen.

3. Die Mitgliedstaaten erleichtern gegebenenfalls die Zusammenarbeit zwischen den Diensteanbietern der Informationsgesellschaft und den Rechteinhabern durch Dialoge zwischen den Interessenträgern, damit festgelegt werden kann, welche Verfahren sich beispielsweise unter Berücksichtigung der Art der Dienste, der verfügbaren Technik und deren Wirksamkeit vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklungen als geeignete und angemessene Inhalteerkennungstechniken bewährt haben.

Or. en